

# Gleichstellung im geistlichen Amt

Ergänzungsband 1 zum Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland

# Hinweise zur Benutzung

Auf den folgenden Seiten werden Informationen zusammengestellt, die den Weg der Gleichstellung im geistlichen Amt der evangelischen Kirche in Deutschland nachzuzeichnen suchen. Die Informationen werden nach Landeskirchen aufgeschlüsselt in Tabellen dargestellt und auf eine Landkarte der Gliedkirchen übertragen.

Aus Gründen der Allgemeinverständlichkeit wird von der evangelischen Kirche im Singular gesprochen, wohl wissend, dass der Plural die korrekte Form wäre. Wo "Evangelische Kirche in Deutschland" groß geschrieben wird, ist von der Körperschaft öffentlichen Rechts (EKD) die Rede. Wo "evangelische Kirche" klein geschrieben wird, bezieht sich der Begriff weniger auf die rechtliche als auf die geistliche Gemeinschaft.

In Karten und Tabellen werden statt der vollständigen Bezeichnungen der Landeskirchen Kurznamen verwendet. Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wird EKBO abgekürzt. Bei Fundstellen von Gesetzen wird teilweise auch auf gliedkirchliche Zusammenschlüsse verwiesen. Diese sind wie folgt abgekürzt: Vereinigte Ev.-Luth. Kirche Deutschlands: VELKD, Ev. Kirche der Union: EKU, Bund der Ev. Kirchen in der DDR (BEKDDR).

Die Evangelisch-reformierte Kirche ist keine Territorialkirche, weshalb ihr in den Kartendarstellungen kein Gebiet zugewiesen wurde, sondern ein Kreis um die Landeskirchenbezeichnung.

Die Angaben zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz beziehen sich auf das aktuelle Territorium und nur wenn ausdrücklich vermerkt auf einzelne der ehemals selbständigen Landeskirchen.<sup>1</sup>

Die Qualität der Informationen hängt u.a. von der Qualität der Primärdaten ab. Anders als beim Gleichstellungsatlas², der auf die amtliche Statistik der EKD zurückgreift, stand für diesen Ergänzungsband kein aufbereitetes und geprüftes Material zur Verfügung. Grundlagen dieses Ergänzungsbandes ist eine Umfrage unter den Kirchenleitungen der Gliedkirchen der EKD (Mai 2016) sowie eine Zusammenstellung des Konvents evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Frauenordination weltweit). Eine Tabellensammlung mit weiterführenden Informationen zu den Kirchen, auf die die Weltkarte Bezug nimmt, steht online zur Verfügung. Sie ist abrufbar unter: http://frauenordination-weltweit.org/.

<sup>1</sup> Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz sind seit dem 1.1.2004 vereinigt zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sind seit dem 1.1.2009 vereinigt zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche und die Pommersche Evangelische Kirche sind seit dem 27.5.2012 vereinigt zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

<sup>2</sup> Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland. Herausgegeben vom Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie sowie der Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD (2015). Online abrufbar unter: www.gender-ekd.de

# Inhalt

Frau	uenordination und Reformation: Die Taufe ist entscheidend	Ĺ
Vorv	vort	7
l.	Würdigen und Feiern	8
II.	Erinnern und Erzählen	10
III.	Vorangehen und Neues wagen	12
IV.	Frauenordination weltweit	14
V.	Meilensteine der rechtlichen Gleichstellung	16
VI.	Aktuelle Literatur	26
Bildı	rechte	31
lmnı	ressum	33

Der Ergänzungsband zum Gleichstellungsaltas ist online abrufbar unter: www.gender-ekd.de.

### Frauenordination und Reformation: Die Taufe ist entscheidend

Es war ein langer Weg zur Gleichstellung von Pfarrerinnen in den evangelischen Kirchen. Der Ergänzungsband zeigt nicht nur die rechtlichen Wege, sondern dankenswerter Weise auch die persönlichen Geschichten und Gesichter, aber auch die weltweite Perspektive.

Dieser Weg begann mit Martin Luthers Tauftheologie. Jeder getaufte Mensch ist für ihn Priester, Bischof, Papst. Die Taufe ist entscheidend, nicht soziale Stellung oder Geschlecht. Gewiss, Martin Luther selbst konnte sich wohl kaum vorstellen, dass Frauen Pfarrerin oder Bischöfin sind. Theologisch aber hat er dafür die Grundlagen gelegt. Und so ist heute geradezu Kennzeichen der Kirchen



der Reformation, dass Frauen alle Ämter innehaben. Das gilt im Übrigen nicht nur für die ordinierten Ämter, sondern auch für die nicht-ordinierten. Synoden reformatorischer Kirchen, die unsere Kirchen leiten, setzen sich selbstverständlich zusammen aus Ordinierten und Laien, Männern und Frauen, Jungen und Alten. Die Taufe ist entscheidend für ihr Amt. Das können wir im Reformationsjubiläumsjahr 2017 in der Tat feiern.

Der Weg zur Frauenordination war lang und steinig, auch das zeigt der Gleichstellungsatlas. Ich selbst begann mein Theologiestudium 1977 und war zuvor nie einer Pfarrerin begegnet. Heute ist es in Deutschland in den Gemeinden selbstverständlich, dass das Amt von einem Mann oder einer Frau wahrgenommen werden kann. Aber wie viele Debatten über biblische Wegweisung habe ich bis dahin erlebt: Waren es nicht nur zwölf Männer beim letzten Abendmahl? Sollte laut Paulus das Weib nicht schweigen in der Gemeinde? Die Exegese hat am Ende überzeugend dargestellt, dass Jesus nicht als Zeuge gegen die Frauenordination angeführt werden kann, zumal der Auferstandene zuallererst Frauen in die Verkündigung gerufen hat. Und dass Junia Apostelin war, die irgendwann zu Junias umfunktioniert wurde, ist inzwischen auch anerkannt.

Interessant war für mich immer wieder, wie sehr nicht-theologische Faktoren eine Rolle spielten. Wurden Frauen in Deutschland die Ordinationsrechte bis in die 70er Jahre des 20. Jahrhunderts entzogen, wenn sie heirateten, so durften in Sambia Frauen die Ordinationsrechte erst erteilt werden, wenn sie verheiratet waren. Warum wohl? Welche Rollenbilder, welche Bilder von Sexualität haben dabei mitgewirkt!

Die Frauen in der Kirche sind einen langen, steinigen Weg gegangen. Wenn die lettische lutherische Kirche kurz vor dem Reformationsjubiläum die Frauenordination wieder abschafft, stellt sie sich meines Erachtens gegen die Theologie des Reformators, nach dem sie sich benennt. Das ist tragisch, zeigt aber, wie wichtig es ist, klar zu sagen, dass die Repräsentation von Frauen in allen Ämtern Kennzeichen einer Kirche ist, die sich reformatorisch nennen will.

Mir liegt sehr daran, die Vielfalt der Ämter zu sehen. Es gibt letzten Endes nach reformatorischer theologischer Überzeugung keine Hierarchie zwischen ordiniert und nicht ordiniert, zwischen Männern und Frauen. Das umzusetzen in gelebte Praxis, fällt immer wieder schwer. Gerade in der Mediengesellschaft von heute wird DAS markante Gesicht gesucht. Letzten Endes ist aber eine partizipatorische Leitung der Kirche typisch evangelisch. Wenn sie gelingt, sehe ich die Reformation lebendig am Wirken. Und dass die Kirche der Reformation sich ständig erneuern muss, wussten schon die Reformatorinnen und Reformatoren des 16. Jahrhunderts.

Prof. Dr. h. c. Margot Käßmann

Botschafterin des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) für das Reformationsjubiläum 2017

7

#### Vorwort

"Die Geschichte soll nicht das Gedächtnis beschweren, sondern den Verstand erleuchten."

Gottfried Ephraim Lessing

Heute gehören Pfarrerinnen und Pastorinnen zum Profil der evangelischen Kirche in Deutschland. Darin unterscheidet sie sich zugleich von anderen Religionsgemeinschaften, Konfessionen und auch evangelischen Schwesterkirchen weltweit. In der lutherischen Kirche Lettlands wurde die Ordination von Frauen 2016 abgeschafft. Dagegen wird die Frauenordination hierzulande – nicht nur im Reformationsjahr 2017 – als ein zentrales, wenn auch spätes Ergebnis reformatorischer Erneuerung gewürdigt. Die vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft "Kirche in der Vielfalt der Lebensbezüge" stellte heraus, dass Frauen im geistlichen Amt sogar als besonderes Konfessionsmerkmal wahrgenommen werden. Allerdings hat sich ihre heutige Selbstverständlichkeit erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in den Gliedkirchen der EKD durchgesetzt.

Die Geschichte der Gleichstellung im geistlichen Amt wurde bisher noch nicht geschrieben. Im Zuge landeskirchlicher Jubiläen sind zwar die Anfänge der rechtlichen Gleichstellung in den letzten Jahren stärker ins Bewusstsein getreten. Auch wurden die Biographien einzelner Pionierinnen auf vielfältige Weise in Erinnerung gebracht. Eine EKD-weite kirchen- und rechtsgeschichtliche Aufarbeitung dieses reformatorischen Erbes gibt es allerdings nicht.

Der vorliegende Ergänzungsband zum Gleichstellungsatlas stellt den aktuellen Wissensstand zur Aufarbeitung der Geschichte der Gleichstellung im geistlichen Amt in den Landeskirchen zusammen. Der Ergänzungsband verfolgt mehrere Ziele. Die Veröffentlichung möchte

- leinen ersten EKD-weiten Überblick über die bisherige Aufarbeitung der Geschichte in den Landeskirchen ermöglichen,
- iber rechtliche Meilensteine und die Verbreitung der Frauenordination in protestantischen Kirchen weltweit informieren.
- I anlässlich des Reformationsjubiläums das Bewusstsein für Frauenordination als Langzeitfolge reformatorischer Erneuerung schärfen,
- leinen Überblick über die Vielfalt der historischen Entwicklungen zur Gleichstellung im geistlichen Amt geben und den Bedarf weiterer wissenschaftlicher Aufarbeitung markieren.

Im Dienst der Verkündigung stehen auch weitere Berufsgruppen wie etwa Diakon\*innen oder Kirchenmusiker\*innen. Eine berufsgeschichtliche Aufarbeitung wäre auch hier wünschenswert, ist in dieser Publikation jedoch nicht leistbar.

Die Herausgeberinnen regen durch die Zusammenstellung der Informationen dazu an, weiter nach den Ursprüngen und Entwicklungen der Gleichstellung im geistlichen Amt zu forschen. Sie hoffen, dass Universitäten und Kirchen von den bisherigen Forschungsergebnissen profitieren und sich weiter für die Dokumentation und Aufarbeitung dieses epochalen kirchenhistorischen Ereignisses engagieren.

#### Das Projektteam:

Dr. Kristin Bergmann, Leiterin des Referats für Chancengerechtigkeit der EKD
Dr. Johanna Beyer, Leiterin der Frauengleichstellungsstelle der Ev.-Luth. Kirche in Bayern (i.R.)
Beate Ludwig, soziologische Dezernentin in der Gender- und Gleichstellungsstelle der Ev. Kirche im Rheinland
Dr. Simone Mantei, bis Dez. 2016 Studienleiterin des Studienzentrums der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie
Stephanie Meins, Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Carmen Prasse, Beauftragte für Chancengleichheit der Ev. Kirche in Hessen und Nassau
Gabriele Rüsch-Tillmanns, Gleichstellungsbeauftragte der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

# Würdigen und Feiern

Jubiläen zu feiern ist ein Zeichen bewusster Vergegenwärtigung der Vergangenheit und eine Form von Erinnerungskultur.

Der Ordination von Frauen und der Etappen auf dem langen Weg der Frauen ins Pfarramt wurde und wird in den einzelnen Gliedkirchen der EKD unterschiedlich gedacht. Jubiläumsanlässe waren neben rechtlichen Meilensteinen (Einführung der Frauenordination, Gleichstellung im geistlichen Amt) auch Ordinationsjubiläen oder die Gründung von Theologinnenkonventen.

Indikator: Jubiläen der Gleichstellung im geistlichen Amt

Methodische Anmerkungen: In der tabellarischen Übersicht wird das Jahr des Jubiläums genannt sowie das

Bezugsdatum und der Anlass. Kursiv werden geplante Jubiläen bis 2020 dargestellt.

Quelle: Eigene Umfrage unter den Gliedkirchen der EKD (Mai 2016)

Landeskirche	Jahr des (geplanten) Jubiläums	Bezugsdatum	Anlass
Anhalt	2008 2017	1958 1517	Ordination der ersten Theologin Frauen der Nachreformationszeit
Baden	2005 2011	1955 1971	Ordination der ersten Pfarrerin im Gemeindepfarramt Rechtliche Gleichstellung
Bayern	1995/2010/2015 2010/2015	1975 1935	Einführung der Frauenordination Gründung Theologinnenkonvent
EKBO			
Braunschweig	1998	1968	Einführung der Frauenordination
Bremen	1997	1947	Ordination der ersten Theologin
Hannover	2014	1964	Einführung der Frauenordination
Hessen und Nassau	2010 2011	1950 1971	Einführung der Frauenordination Rechtliche Gleichstellung
Kurhessen-Waldeck	2012	1962	Einführung der Frauenordination
Lippe	2006/2016	1966	Ordination der ersten Theologin
Mitteldeutschland*	2015		Begegnungstag für die Frauen im pastoralen Dienst vor 1976
Nordkirche**	2018/2019	1959	Ordination der ersten Pastorin auf dem Gebiet der heutigen Nordkirche
Oldenburg	2016	1966	Pastorinnengesetz
Pfalz	2008/2018	1958 1968	Einführung der Frauenordination Rechtliche Gleichstellung
Reformierte Kirche			
Rheinland	2015	1975	Rechtliche Gleichstellung
Sachsen	2016	1966	Einführung der Frauenordination
Schaumburg-Lippe			
Westfalen	2014 2014	1974 1934	Rechtliche Gleichstellung Gründung Theologinnenkonvent
Württemberg	2008/2018	1968	Rechtliche Gleichstellung

<sup>\*</sup> Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland ist die Vereinigung zweier Landeskirchen. Es wurde bewusst kein historisches Datum ausgewählt.

<sup>\*\*</sup> Für die fusionierte Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland gelten die Angaben vom Zeitpunkt der Fusion an. Für die Recherchen zu den Vorgängerkirchen der Nordkirche wird auf die Handreichung "Zusammen wachsen – Wege zur Frauenordination auf dem Gebiet der heutigen Nordkirche" verwiesen (siehe Literaturliste).

# Jubiläen der Gleichstellung im geistlichen Amt



# Erinnern und Erzählen

In den letzten Jahren ist das Bewusstsein für das Recht von Frauen auf die gleichberechtigte Teilhabe an allen Ämtern in der Kirche gewachsen. Ebenso besteht nunmehr Einsicht in die Verantwortung kirchenleitender Gremien, die den Frauen das Recht auf die Ordination so lange verweigert hatten.

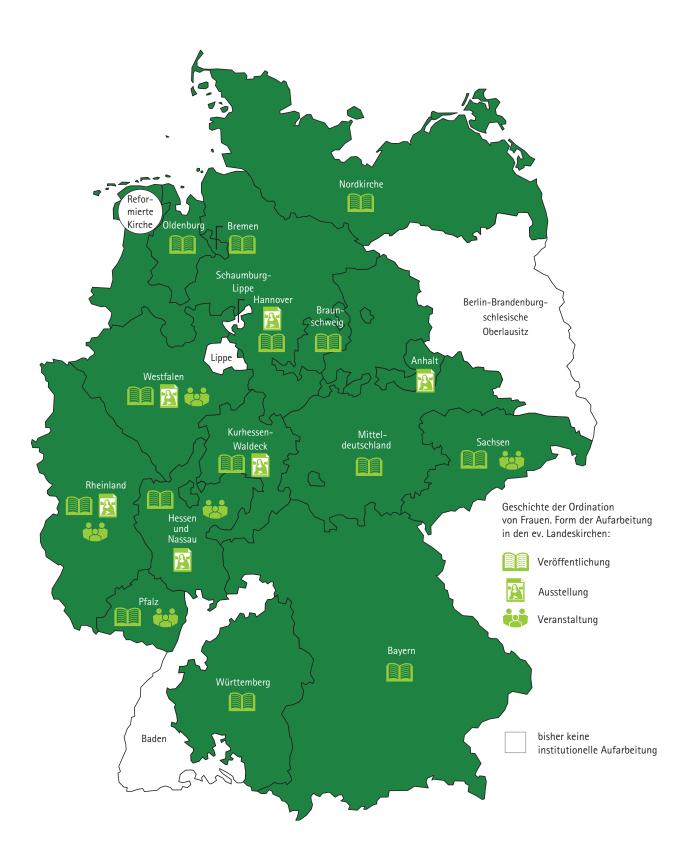
Die meisten Landeskirchen haben ihre Geschichte der Ordination von Frauen aufgearbeitet oder sind aktuell dabei. Der lange Weg von Frauen ins geistliche Amt wurde und wird von kirchlichen Institutionen in unterschiedlichen Formen gewürdigt. Dies geschieht zum Beispiel durch Ausstellungen oder Buchveröffentlichungen, durch Festgottesdienste oder Tagungen anlässlich von Jubiläen, wie die Tabelle auf dieser Seite zeigt.

Indikator: Form der institutionellen Aufarbeitung der Geschichte der Ordination von Frauen Methodische Anmerkungen: Es gibt umfassende Aufarbeitungen und auch eher exemplarische mit biografischen Beispielen. Bei den Veröffentlichungen handelt es sich sowohl um (wissenschaftliche) Bücher als auch um Broschüren, Festschriften, Handreichungen, die sich schwerpunktmäßig mit der Ordination von Frauen befassen (s. Literaturliste). Weitere Informationen zu den Veröffentlichungen und Ausstellungen sind bei den jeweiligen Landeskirchen zu erhalten.

Quelle: Eigene Umfrage unter den Landeskirchen (Mai 2016)

Anhalt 🖺	"Und ER schuf sie als Mann und Frau – Ordination von Frauen ins Gemeindepfarramt in Anhalt"
Baden	-
Bayern	Auguste Zeiß-Horbach: Evangelische Kirche und Frauenordination. Der Beitrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum deutschlandweiten Diskurs im 20. Jahrhundert (2017)
Bremen	Von Frauen Wegen. 50 Jahre Frauenordination in der Bremischen Evangelischen Kirche (1997)
EKBO	
Braunschweig 📋	Mit Phantasie und Tatkraft. 30 Jahre Frauenordination in der Evluth. Landeskirche in Braunschweig (1998)
Hannover 🖺 🛅	Angekommen! Der lange Weg der Frauen ins Pfarramt (2014)
Hessen 👪 🔀	Synodale Feierstunde mit Ausstellung: 40 Jahre gleiches Dienstrecht (2011)
und Nassau	Frauen im Talar. Ein Stück Frankfurter Kirchengeschichte. Hg. von Helga Engler-Heidle, Marlies Flesch- Thebesius (1997)
Kurhessen-	50 Jahre Pfarrerinnen in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (2012)
Waldeck	Bettina Wischhöfer: Pfarrhelferin, Vikarin, Pfarrerin. Theologinnen in Kurhessen-Waldeck (2012)
Lippe	
Mitteldeutschland	Christa-Maria Schaller, Ulrike Preuß: Frauen in Amt und Würden. Der Weg der Frau in das (geistliche) Leitungsamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands und ihrer Vorgängerkirchen (2014)
Nordkirche 🔝	Zusammen-Wachsen. Wege zur Frauenordination auf dem Gebiet der heutigen Nordkirche (2016)
Oldenburg	Doris Semmler: Frauen gehen als Theologinnen ihren Weg. Hildegard Stracke und die Anfänge des Theologinnenamtes in Oldenburg bis zum Pastorinnengesetz 1966. (2006)
Pfalz	Anja Behrens:"Ein steiniger Weg ins Pfarramt. Vierzig Jahre Frauenordination in der Pfälzischen Landeskirche" in: Arbeiten im Weinberg des Herrn, hg. vom Verein Pfälzischer Pfarrer und Pfarrerinnen (1999), S.77-97 "leidenschaftlich, vielfältig, profiliert – 50 Jahre Frauenordination": Festgottesdienst und Festakt (2008)
Reformierte Kirche	
Rheinland Page 1	Pionierinnen im Pfarramt. 40 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche im Rheinland (2015)
Sachsen	Gerufen – berufen. 50 Jahre Frauenordination in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (2016) Film "Das Hirtenamt in Frauenhand – 50 Jahre Frauenordination" von Kathrin Wallrabe und Christian Rabending (2016) – Trailer auf https://www.youtube.com/watch?v=OUFqEwjw2F8 Festgottesdienst und Empfang im Rahmen der 27. Landessynode (2016) Symposium "Das Hirtenamt in Frauenhand" in der Ev. Akademie Meißen (2016)
Schaumburg-Lippe	
Westfalen	"80 Jahre Theologinnen in Westfalen" (2014)
	"Mein Gott, was haben wir viel gemacht!" Geschichte der westfälischen Theologinnen von 1974 bis 2014. Hg. Antje Röckemann u.a. (2014)
<u> </u>	Tagung "Frauen in Führung. 40 Jahre rechtliche Gleichstellung im Pfarramt der EKvW" (2014)
Württemberg 📳	Grüß Gott Frau Pfarrerin. 40 Jahre Theologinnenordnung. Hg. Ursula Kress, Carmen Rivuzumwami (2008)

Geschichte der Ordination von Frauen – Formen der Aufarbeitung in den Landeskirchen





Viele Personen in unterschiedlichen Funktionen haben der Geschichte der Gleichstellung im geistlichen Amt in den Landeskirchen ein Gesicht geben. Sie haben sich für Gleichstellung im geistlichen Amt eingesetzt oder als erste eine Funktion bzw. ein Amt übernommen. Die Auswahl, welche die Landeskirchen getroffen haben, reicht von Theologinnen und ersten ordinierten Pfarrerinnen über die erste Oberkirchenrätin, Diakonie-Direktorin, die erste stellenteilende Regionalbischöfin bis zur ersten lutherischen Bischöfin weltweit und der ersten Ratsvorsitzenden der EKD. Der Beginn ihrer Tätigkeiten erstreckt sich von den 1920er Jahren bis in die Gegenwart. Exemplarisch zeichnen sie die Entwicklung der zurückliegenden 100 Jahre nach.

Indikator: Namen und Funktionen von Personen, die der Geschichte der Gleichstellung im geistlichen Amt in der jeweiligen Landeskirche ein Gesicht geben.

Methodische Anmerkungen: Die Personen wurden von der jeweiligen Landeskirche benannt. Wurden mehrere angegeben, haben die Herausgeberinnen die Auswahl getroffen.

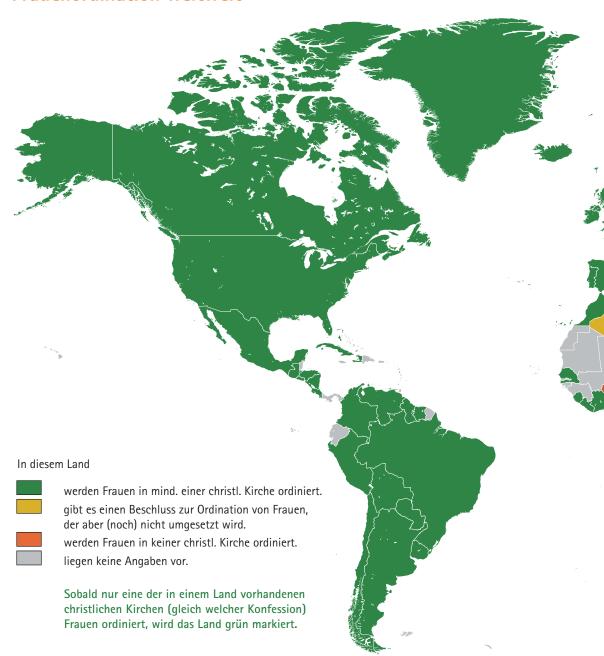
Quelle: Eigene Umfrage unter den Landeskirchen (Mai 2016), Bildrechte s. S. 31

Landeskirche	Name	Ämter
Anhalt	Ramona Eva Möbius (*1965)	2015: Erste theologische Oberkirchenrätin und stellvertretende Kirchen- präsidentin der Ev. Landeskirche Anhalts
Baden	Dr. Grete Gillet (1895–1970)	1923: Erste Frau im landeskirchlichen Dienst als Religionslehrerin 1940–1949 Erste hauptamtliche Geschäftsführerin und Theologin in der Frauenarbeit
Bayern	Elisabeth Hann von Weyhern (*1963)	2006: Erste Regionalbischöfin in Stellenteilung mit Ehemann Prof. Dr. Stefan Ark Nitsche in Nürnberg (Wiederwahl 2015)
EKBO	Susanne Kahl-Passoth (*1949)	2002: Pastorin und erste Direktorin des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Braunschweig	Mechthild Brauer (*1926)	1968: Erste ordinierte Theologin der Evluth. Landeskirche in Braunschweig
Bremen	Charlotte Schultz (1906–1987)	1947: Erste Theologin, die in der Bremischen Ev. Kirche zur Pfarrvikarin ordiniert wurde
Hannover	Prof. Dr. Dr. Margot Käßmann (*1958)	1999: Erste Landesbischöfin der Evluth. Landeskirche Hannovers 2009: Erste weibliche Ratsvorsitzende der Ev. Kirche in Deutschland
Hessen und Nassau	Katharina Staritz (1903–1953)	1938 in Breslau eingesegnet, Widerstand im Nationalsozialismus, 1950: Erste Theologin mit Predigt- und Seelsorgeauftrag in Frankfurt sowie erste Theologin für Frauenarbeit
Kurhessen-Waldeck	Roswitha Alterhoff (*1945)	1986: Erste Dekanin der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck 1990: Erste Pröpstin 2003: Erste Prälatin (Personaldezernentin und Stellv. des Bischofs)
Lippe	Sabine Herbrechtsmeier (*1935)	1979: Zweite Frau mit eigener Gemeindepfarrstelle. Die 1966 verliehenen Ordinationsrechte ruhten nach der Heirat von 1969 bis 1979 (Zölibats- klausel)
Mitteldeutschland	Gertrud Schäfer (1897–1987)	1928: Ordination als erste Thüringische Theologin, ab 1965 Titel Pastorin
Nordkirche	Maria Jepsen (*1945)	1992–2010: Erste Bischöfin der Nordelbischen EvLuth. Kirche und damit weltweit erste Bischöfin einer lutherischen Kirche
Oldenburg	Hanna Brock (1909-1978)	1955: Erste Theologin, die in der EvLuth. Kirche in Oldenburg ohne Einschränkung ordiniert wurde
Pfalz	Irmgard Gauer (*1931)	1958: Erste ordinierte Pfarrerin
Reformierte Kirche	Ingrid Meyer-Runkel (*1939)	1970: Erste Frau im Pfarramt in der Evreformierten Kirche
Rheinland	Dr. h.c. Ilse Härter (1912–2012)	1943: Erste vollgültig ordinierte Pfarrerin in Deutschland
Sachsen	Elisabeth Ihmels (*1932)	1970 ordiniert, Mitherausgeberin des Lexikons früher ev. Theologinnen
Schaumburg-Lippe	Bärbel Sandau (*1959)	1992: Erste ordinierte Pfarrerin der Landeskirche, 1999 Stelle angetreten
Westfalen	Annette Kurschus (*1963)	2012: Erste weibliche Präses der Ev. Kirche von Westfalen
Württemberg	Dr. Marie-Luise Kling-de-Lazzer (*1947)	2005: Erste Kandidatin für das Bischofsamt

# Gesichter zur Geschichte der Gleichstellung im geistlichen Amt



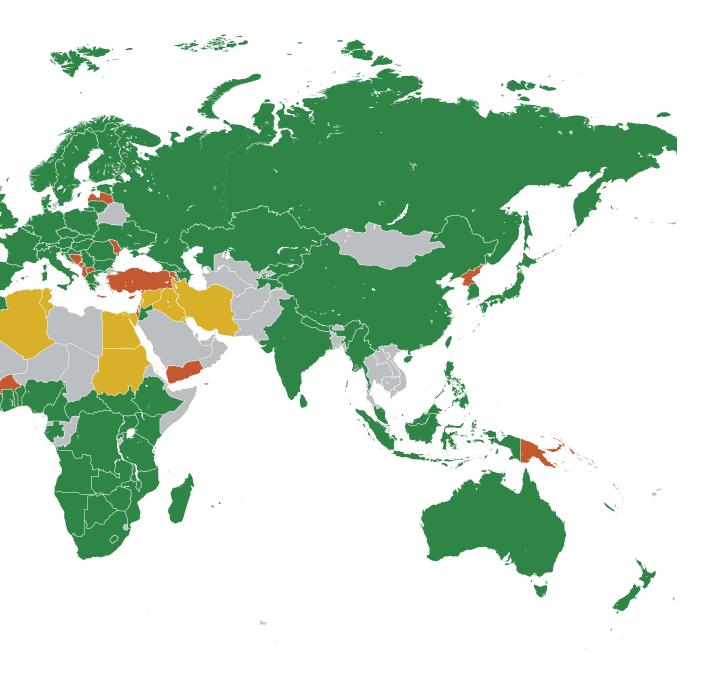
# **IV.**Frauenordination weltweit



Ein "Markenzeichen" reformatorischer Kirchen in Deutschland und weltweit ist – wenn auch erst seit einigen Jahrzehnten – die Ordination von Frauen. Allerdings finden sich unter den reformatorischen Kirchen nach wie vor auch solche, die es ablehnen, Frauen zu ordinieren – ebenso wie die Römisch-Katholische Kirche und die orthodoxen Kirchen.

Die Karte zeigt: In den allermeisten Ländern, über die Angaben vorliegen, gibt es rechtmäßig ordinierte Frauen im geistlichen Amt – und sei es auch nur in einer kleinen Minderheitenkirche. Ein Beispiel: In Frankreich praktizieren die jeweils mehrere hunderttausend Mitglieder zählenden protestantischen Kirchen die Frauenordination, ebenso einige der Freikirchen. Die Römisch-Katholische Kirche mit weit mehr als 30 Millionen Mitgliedern tut dies bekanntermaßen nicht.

Die konfessionellen Verbünde erheben regelmäßig Statistiken. Der Lutherische Weltbund mit seinen 145 Mitgliedskirchen und etwa 72,2 Millionen Mitgliedern in 98 Ländern vermeldet für 2013, dass 77 Prozent seiner Mitgliedskirchen Frauen ordinieren. Für das Jahr 2016 wird damit gerechnet, dass in 90 Prozent der Mitgliedskirchen die Frauenordination praktiziert wird.



In der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen ordinieren laut einer Erhebung von 2009 etwa 82 Prozent der 229 Mitgliedskirchen, zu denen mehr als 80 Millionen Mitglieder in über 100 Ländern gehören, Frauen.

Indikator: Ordination von Frauen in christlichen Kirchen weltweit (Stand 6.6.2016)

Methodische Anmerkungen: Grundlage der Darstellung sind Daten des Konvents ev. Theologinnen. Zu berücksichtigen ist, dass der Anteil der Mitglieder der Kirchen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung in den einzelnen Ländern stark variieren kann. Sobald nur eine der in einem Land vorhandenen Kirchen gleich welcher Konfession Frauen ordiniert, wird das Land grün markiert. Zu einigen Kirchen stehen verlässliche Informationen noch aus.

Quelle: Frauenordination weltweit, Konvent evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Länderliste von U. Nies und C. Schlarb, Stand 6.6.2016. Die Liste mit Detailinformationen zu den einzelnen Kirchen unter http://frauenordination-weltweit.org wird vom Konvent ev. Theologinnen regelmäßig aktualisiert.

# V. Meilensteine der rechtlichen Gleichstellung

Die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im geistlichen Amt in der evangelischen Kirche in Deutschland vollzog sich im 20. Jahrhundert in Etappen. Meilensteine auf diesem Weg waren u.a.

- I der Zugang von Frauen zum Theologiestudium sowie die Zulassung zu universitären und kirchlichen Examina,
- I die Verabschiedung erster Rechtsgrundlagen zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst,
- I die Einführung der Ordination von Frauen sowie der Zugang zum Gemeindepfarramt,
- I die Aufhebung von Zölibatsklauseln und die Beschlüsse zur vollen rechtlichen Gleichstellung.

Die nachfolgenden Tabellen geben erstmals eine EKD-weite Übersicht über die Entwicklung in den Landeskirchen, stellen die Gesetzesgrundlagen zusammen und ermöglichen einen ersten Vergleich der vielfältigen Wege bis zur rechtlichen Gleichstellung.

Nachdem junge Frauen Ende des 19. Jahrhunderts Zugang zum Abitur erhielten, stand ihnen bald auch der Weg an die Universitäten offen. Nachdem sie zunächst Gaststatus hatten, ermöglichte als erstes deutsches Land das Großherzogtum Baden im Jahr 1900 Abiturientinnen, sich regulär zu immatrikulieren. Frauen stand damit das Studium offen, welches aber noch nicht mit einem Examen abgeschlossen werden konnte. Als die Weimarer Verfassung 1919 den Zugang beider Geschlechter zu allen Berufsgruppen verfügte, wurden Frauen auch zum Fakultätsexamen an Universitäten zugelassen.

Für den kirchlichen Dienst war allerdings ein kirchliches Examen erforderlich. Bisher können nur einzelne Landeskirchen darüber Auskunft geben, wann sie die erste Theologiestudentin zur Prüfung zuließen. In Baden legten bereits 1915 zwei Theologinnen ihr kirchliches Examen ab, während es in anderen Landeskirchen bis dahin noch über 50 Jahre dauern sollte.

Erste rechtliche Grundlagen zur Anstellung examinierter Theologinnen wurden in sieben Landeskirchen bereits Ende der 1920er Jahre verabschiedet. In der Zeit des Nationalsozialismus und kurz danach wurden gewährte Rechte allerdings in einigen Landeskirchen wieder zurückgenommen. In den Gesetzen spiegelte sich ferner eine Vielfalt der Bezeichnungen für Theologinnen, welche von Vikarin über Geistliche und Pfarramtshelferin bis zu "theologisch vorgebildeter Frau" reichten.

Wie die Bezeichnungen differierten auch die Einsatzbereiche, Aufgaben und Gehälter der im kirchlichen Dienst beschäftigten Theologinnen. Bei der Gesetzgebung ging es indes weniger darum wie, sondern dass das Amt der Theologin vom zunächst den Männern vorbehaltenen Gemeindepfarramt unterschieden blieb. Es wurde als "Amt eigener Art" gestaltet. Dieses setzte sich auch in den sogenannten Theologinnen- oder Pastorinnengesetzen fort, die ab den 1950er Jahren verabschiedet wurden. Das geschlechtsspezifische Pfarrdienstrecht verwies Theologinnen in vielen Landeskirchen auf Funktionsdienste und schloss sie vom Gemeindepfarramt sowie der Sakramentsverwaltung aus. Es sah eine Einsegnung statt einer Ordination vor, beschränkte Theologinnen auf die Arbeit mit Frauen, Mädchen und Kindern und entließ sie in Anlehnung an das staatliche Beamtinnenzölibat mit der Eheschließung aus dem kirchlichen Dienst. Das Ende der Zölibatsklausel sowie die Ordination und die Zulassung zum Gemeindepfarramt stellten daher weitere Meilensteine auf dem Weg der rechtlichen Gleichstellung im geistlichen Amt dar.

Diese war allerdings erst erreicht, als ab den 1970er Jahren das geschlechtsspezifische Pfarrdienstrecht in ein geschlechtsunabhängiges überführt wurde. Fortan konnten z.B. auch Theologen vom Recht auf Beurlaubung und Teildienst Gebrauch machen. Letzte geschlechtsspezifische Vetorechte des Kirchenvorstands bzw. männlicher Pfarrkollegen wurden zum Teil erst in den 1990er Jahren abgeschafft (z.B. konnten in Bayern vor 1989 ordinierte Pfarrer noch bis 1997 darauf bestehen, dass sie in ihren Gemeinden keine Kollegin zur Seite gestellt bekamen). Schaumburg-Lippe öffnete den Pfarrdienst erst 1991 für Frauen. Die Gleichstellung im geistlichen Amt ist damit seit etwa 20 Jahren in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland rechtlich verankert.

# Theologiestudium und Examina

In den Ländern des damaligen Deutschen Reiches wurden Frauen ab 1900 in rascher Folge als ordentliche Studentinnen an den Universitäten zugelassen. Vorreiter war dabei Baden. Besonders bedeutsam war die entsprechende Regelung in Preußen 1908.

1907 schloss Carola Barth als erste Frau ein Theologiestudium ab. An der Uni Jena erlangte sie ein Lizentiat, das einer Promotion glich. Promotion oder Lizentiat waren zunächst die einzig möglichen Studienabschlüsse für Studentinnen der Theologie, da die meisten Landeskirchen keine Frauen zum Examen zuließen und das Fakultätsexamen ihnen erst ab 1919 offenstand. 1915 legten erstmals zwei Frauen ein kirchliches Examen ab – in der Badischen Landeskirche.

Indikator: Jahr der Zulassung von Frauen zum Universitätsstudium auf dem Gebiet der jeweiligen Landeskirche sowie Jahr der Zulassung zu universitären bzw. kirchlichen Studienabschlüssen.

Methodische Anmerkungen: Auf welchen Rechtsgrundlagen die (Jahres-)Angaben der Landeskirchen beruhen, ist nicht bekannt und ggf. zu überprüfen. Bisher können nur einzelne Landeskirchen und theologische Fakultäten darüber Auskunft geben, wann Frauen Examina ablegen konnten. Hier besteht weiterer Forschungsbedarf. Quelle: Eigene Umfrage unter den Gliedkirchen der EKD (Mai 2016), geprüft und ergänzt durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Dezember 2016).

Landeskirche	Jahr	Theologiestudium und Examina
Anhalt		k.A.
Baden	1900	Großherzogtum Baden ermöglicht als erstes deutsches Land per Erlass vom 28.2.1900 Frauen den vollen Zugang zu Universitätsstudien (Univ. Freiburg/Brsg., Heidelberg).
	1915	ließ der Ev. Oberkirchenrat Elsbeth Oberbeck und Maria Winnecke ad personam (ohne rechtl.
	1913	Regelung) als erste Frauen zum 1. und 2. theol. Examen zu.
Bayern	1903	Ministerial-Entschließung vom 21.9.1903 lässt Frauen zum Studium zu; seit 1896 als Gast-
		hörerinnen zugelassen.
	1921	Erste kirchl. Aufnahmeprüfung einer Theologin (Hedwig Sanwald); 1935–38 werden Studen-
		tinnen nicht mehr zu den kirchl. Prüfungen zugelassen (Entschließung vom 28.11.1935, Nr. 11271, KABI. 1935, S. 157).
EKBO	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Braunschweig	1906	Zulassung zum Theologiestudium im sächsischen Teil, 1908 im preußischen Teil
Bremen	_	k.A.
Hannover	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Hessen und Nassau	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Kurhessen-Waldeck	1908	Zulassung zum Theologiestudium
	1919	legt Eva Oehlke als erste Frau in Marburg ein theol. Fakultätsexamen ab.
Lippe	-	k.A.
Mitteldeutschland	1907	Zulassung zum Theologiestudium
(Teilbereich Thüringen)	1919	Recht auf Fakultätsexamen
Mitteldeutschland (Teilbereich	1908	Zulassung zum Theologiestudium
Kirchenprovinz Sachsen)	1919	Recht auf Fakultätsexamen
Nordkirche	1908	Zulassung zum Theologiestudium im preußischen Teil, 1909 in Mecklenburg
	1925	Zulassung von Marie Luise Sophie Kunert zum 2. theol. Examen in Hamburg
Oldenburg	-	k.A.
Pfalz	1919	Zulassung zu kirchlichen Examina; 1925-30 erste Theologiestudentin
Reformierte Kirche	-	k.A. zum Theologiestudium möglich, da keine Territorialkirche
	1965	Erste theol. Prüfung einer Studentin (Ingrid Meyer-Runkel)
Rheinland	1908	Zulassung zum Theologiestudium
	1929	Erste kirchl. Prüfungen von Studentinnen
Sachsen	1906	Zulassung zum Theologiestudium an der Universität Leipzig; 1909/10 erstmals zwei Theologiestudentinnen immatrikuliert
	1915	Olga Tuchmann promoviert als erste Frau an der Leipziger theol. Fakultät; keine Zulassung zu
		kirchl. Examina.

Landeskirche	Jahr	Theologiestudium und Examina	
Schaumburg-Lippe		k.A.	
Westfalen	1908	Zulassung zum Theologiestudium	
	1925	Maria Weller legt als erste Frau ein theol. Fakultätsexamen in Münster ab.	
Württemberg	1904	Zulassung von Frauen zum Studium	
	1919	Zulassung zum theol. Fakultätsabschluss	

# Erste rechtliche Grundlage zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst

Erste gesetzliche Regelungen zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst sind aus elf Landeskirchen bereits vor 1933 bekannt. Vorbildcharakter hatte ein Gesetz der Altpreußischen Union (APU) von 1927, das Arbeitsfelder umriss und Theologinnen nicht den Pfarrern, sondern Kirchenbeamten gleichstellte. Theologinnen wurden noch lange nicht als Pfarrerinnen bezeichnet, sondern meist als Vikarinnen.

Ab Ende der 1940er Jahre wurden die Bestimmungen zum Teil fortgeschrieben bzw. erweitert. Es dauerte aber noch bis 1969, ehe alle Gliedkirchen der EKD (außer Schaumburg-Lippe) erste gesetzliche Regelungen getroffen hatten.

Indikator: Erste kirchenrechtliche Grundlage zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst (Gesetz und Jahr). Methodische Anmerkungen: Die Gesetzestexte lagen nicht vor. Nach Auskunft der Landeskirchen variieren ihre Inhalte stark, was hier nur exemplarisch benannt wurde (Aufgaben, Rechte, Titel, etc.). Die genaue Angabe der Fundorte lädt ein zum vertieften Studium.

Quelle: Eigene Umfrage unter den Gliedkirchen der EKD (Mai 2016), geprüft und ergänzt durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Dezember 2016).

Landeskirche	Jahr	Erste rechtliche Grundlage zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst
Anhalt		k.A.
Baden	1944	Vikarinnengesetz (GVBI. 3/1944): Titel Vikarin, Einsegnung; seit 1.7.1962: Titel Pfarrerin
		(Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung vom 2.5.1962, KABI. 1962 [Nr. 5], S. 18)
Bayern	1944	Vikarinnengesetz vom 9.10.1944 (AbIELKB 31 (1944) Nr. 18, 55-60); Änderung vom 10.5.1954 (AbIELKB 41 (1954) Nr. 9, 45f.); 1970 Theologinnengesetz (AbIELKB 57 (1970) Nr. 22, 240-246): Sakramentsverwaltung unter Auflagen für Pfarrvikarinnen möglich; 1971 Beauftragungsgesetz (AbIELKB 58 (1971), Nr. 6, 73f.) ermöglichte Sakramentsverwaltung für Nichtordinierte und wurde auch für Theologinnen angewandt (Nr. 23, 326f.)
EKBO	1927	Gesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9.5.1927 (GVBl. 51, 1927, S. 228 ff.)
Braunschweig	1957	Kirchengesetz über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Pfarrvikarin vom 6.12.1957 (KABI. 1958, S. 1)
Bremen	1951	Gesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen vom 28.2.1951 (KABI. 1951, Sp. 1)
Hannover	1930	Kirchengesetz über Vorbildung und Anstellung der Pfarramtshelferinnen vom 17.5.1930 (KABI. 8/1930); Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Vikarinnen vom 18.12.1948 (KABI. 25/1948, S. 115): Recht zur Sakramentsverwaltung an Frauen und Kindern; Neufassung vom 19.12.1955 (KABI. 1955, S. 131)
Hessen und Nassau	1930	Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung für die Geistliche in der Evangelischen Landeskirche in Nassau vom 3.1.1930
Kurhessen-Waldeck	1932	Verordnung der Kirchenregierung betr. die Vorbildung und die Anstellung von Theologinnen (KABI. 47/1932): Amtsbezeichnung Pfarrhelferin
Lippe	1960	Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Vikarinnen in der Lippischen Landeskirche vom 24.11.1960: Amtsbezeichnung Pfarrvikarin; Kirchengesetz zur Änderung des Vikarinnengesetzes vom 8.6.1966 (GVOBI. Bd.5, S.165)
Mitteldeutschland (Teilbereich Thüringen)	1926	Vorläufige Richtlinien für die Ausbildung, Prüfung und Verwendung der Theologinnen in der Thüringer ev. Kirche vom 24.9.1926 (KABI. 5/1926, S. 156f.): keine Sakramentsverwaltung; 11.5.1949 Gesetz über die äußere Rechtsstellung und Versorgung weiblicher Theologen (Pfarrvikarinnengesetz, KABI. 10/1949, S. 98f.): Kein Gemeindepfarramt; 5.11.1964 Gesetz über die Ausbildung und Anstellung von Theologinnen in der ELKTh (Pastorinnengesetz, KABI. 1965 Nr. 2, S. 13): Keine Ordination
Mitteldeutschland (Teilbereich Kirchenprovinz Sachsen)	1927	Zweites Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9.5.1927 (Vikarinnengesetz, GVBI. 1927 [Nr. 11], S. 228): Unverheiratete Theologinnen wurden eingesegnet zum Dienst an Frauen, Amtsbezeichnung Vikarin; 1952 Pfarrvikarinnengesetz vom 15.1.1952 (KABI. EKD 1953 [Nr. 8], S. 178)

Landeskirche	Jahr	Erste rechtliche Grundlage zur Anstellung von Theologinnen im kirchlichen Dienst
Nordkirche	1927	Hamburg: Kirchliches Gesetz betreffend die Verwendung von theologisch vorgebildeten Frauen in der Hamburgischen Kirche vom 8. 11.1927 (GVM 1927, S. 58f.); aufgehoben 1935 durch Bischof Tügel; 1929 Mecklenburg-Schwerin: Gesetz betreffend die Theologischen Prüfungen und kirchliche Verwendung von Pfarrgehilfinnen; 1945 Schleswig-Holstein: Verordnung zur vorläufigen Regelung der Anstellung im Amt der Vikarin vom 19.1.1945 (KABI. 1945, S. 2)
Oldenburg	1955	Gesetz zur vorläufigen Ordnung für die Dienstverhältnisse von Vikarinnen vom 31.5.1955 (KABI. XIV. Bd./1952–57, S. 91): "Geistliches Amt besonderer Art'; Änderungsgesetz vom 10.6.1958: Gleiches Gehalt, Amtsbezeichnung Pfarrvikarin
Pfalz	1928	Gesetz zur Verwendung der Theologinnen in der Pfalz (KABI. 1928 [Nr. 4], S. 34); 1948 Erweiterung zu einem Gesetz für Vikarinnen, das Verkündigung und Sakramentsverwaltung umfasste
Reformierte Kirche	1969	Kirchengesetz zur Rechtsstellung weiblicher Pfarrer (GVBI. Nr. 33, vom 22.3.1969)
Rheinland	1927	Gesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9.5.1927 (KABI. 1927 [Nr. 11], S. 228), in Kraft getreten am 1.10.1928 (KABI. 1929 [Nr. 3], S. 12); erste Prüfungen 1929.
Sachsen	1932	Verordnung über die Beschäftigung von Kandidatinnen der Theologie im Kirchendienst (KABI. 1932 [Nr. 11], S. 52); Kirchengesetz über das Amt der Vikarin vom 30.5.1952 (KABI. 1952, S. A37): Unterricht und Seelsorge an Frauen, keine Wortverkündigung, keine Kasualien, keine Gemeindeleitung, geringere Vergütung; 1954/1958/1961 Gesetzeserweiterungen für Predigtgottesdienste und Abendmahl am Krankenbett (KABI. vom 30.11.1954, S. A93; vom 18.3.1958, KABI. 1958 [Nr. 5], S. A13; vom 9.12.1961, KABI. 1961 [Nr. 24], S. A87)
Schaumburg-Lippe		Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 29.10.1976 (Amtsblatt Band V, S. 3 ff.) Art. II, Abs. 2 hat Bestimmungen, die die Rechtsstellung der Pfarrerin betreffen, für die EvLuth. Landeskirche Schaumburg-Lippe außer Kraft gesetzt.
Westfalen	1927	Gesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 9.5.1927 (KG VBI. Nr. 11, 10.11.1927, S. 228ff.; KG VBI. Nr. 13 vom 27.09.1928, S. 249 ff.); 1949 Kirchengesetz über Ausbildung und Anstellung von Vikarinnen in der EKvW (Vikarinnengesetz, KABI. Nr. 21 vom 1.12.1949, S. 83ff.): Dienst an Frauen, Mädchen, Kindern sowie Sakramentsverwaltung
Württemberg	1938	Pfarrgehilfinnen-Ordnung; 1948 Kirchliches Gesetz über den Dienst der Theologinnen vom 10.11.1948 (KABI. 1948, S. 213)

# Ordination und Gemeindepfarramt

Die Ordination von Theologinnen, die die "Einsegnung" ablöste, begann abgesehen von einzelnen Spezialfällen aus der Kriegszeit erst Ende der 1940er Jahre mit den sogenannten Vikarinnengesetzen. Der Zugang zu einem Gemeindepfarramt war mit der Ordination zunächst allerdings nicht verbunden. Landeskirchen, die die Ordination von Theologinnen bereits in den 1940er/1950er Jahren einführten, regelten die Übernahme eines Gemeindepfarramts meist etwa 10 bis 15 Jahre später. Wo die Ordination vergleichsweise spät eingeführt wurde (Ende der 1950er Jahre/1960er), wurde meist zugleich das Gemeindepfarramt ermöglicht. Dabei kam es in einigen Landeskirchen zu besonderen Einschränkungen (so waren zum Beispiel in Westfalen Pastorinnen nur in Gemeinden mit mindestens drei Pfarrstellen, von denen zwei mit Männern besetzt waren, wählbar.)

Indikator: Einführung der Ordination sowie des Gemeindepfarramts für Theologinnen auf dem Gebiet der jeweiligen Landeskirche (Jahr und Gesetz).

Methodische Anmerkungen: Wo Ordination und Gemeindepfarramt nicht zeitgleich eingeführt wurden, wurden zwei Jahreszahlen mit den entsprechenden Gesetzen untereinander angegeben. Die Gesetzestexte lagen nicht vor. Angaben zum Inhalt beruhen auf den Auskünften der Landeskirchen.

Quelle: Eigene Umfrage unter den Gliedkirchen der EKD (Mai 2016), geprüft und ergänzt durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Dezember 2016).

Landeskirche	Jahr	Ordination und Gemeindepfarramt
Anhalt	1958	Ordination und Gemeindepfarramt durch Kirchengesetz über das Amt der Pastorin in der Ev. Landeskirche Anhalts vom 21.5.1958 (KABI. 1958, S. 6)
Baden	1958	Ordination durch Änderung der Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden (KABI. 1958, S. 17); 1966 erstmals zwei Pfarrverwalterinnen in Gemeinden
Bayern	1975	Ordination und Gemeindepfarramt zeitgleich eingeführt mit dem Kirchengesetz über die Berufung der Theologin zum Dienst des Pfarrers (AbIELKB 62, 1975, Nr. 23, 326 f.); erste Ordinationen am 4. 4.1976: Liesel Bruckner und Käthe Rohleder
EKBO	1953	Zulassung zum Gemeindepfarramt mit Einschränkungen im Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikarinnen in der EKU vom 15.5.1952 (ABI. EKD 1953 Nr. 101 sowie KABI. 1955 [Nr. 2a], S. 12); 1962 ohne Einschränkungen: Erste Pastorinnen- verordnung vom 3.7.1962 (KABI. EKIBB S. 10); 1943 Sonderfall einer Ordination
Braunschweig	1968	Ordination und Gemeindepfarramt mit Pastorinnengesetz vom 24.1.1968 (LKAbl. vom 4.3.1968, S. 23); 1970 Gertrud Böttger-Bolte erste Gemeindepfarrerin
Bremen	1951 1962	Ordination durch Gesetz über das Dienstverhältnis der Vikarinnen vom 28.2.1951 (KABI. 1951, Sp. 1); 1947 erste Ordination einer Theologin (Charlotte Schulz) zur "Hilfsgeistlichen" Gemeindepfarramt mit Gesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen vom 29.3.1962 (KABI.
Hannover	1963	vom 24.5.1962, Nr. 1, Sp. 1)  Ordination und Gemeindepfarramt durch Pastorinnengesetz vom 13.12.1963 (KABI. 1964 [Nr. 3], S. 24): Nach fünf Jahren Spezialpfarramt Übernahme eines Gemeindepfarramts möglich
Hessen und Nassau	1949 1959	Einführung der Ordination mit der Verordnung über die Verwendung von Vikarinnen im kirchlichen Dienst vom 11.7.1949 (KABI. 1949, S. 113); 1950 Ordination von Elisabeth Buchholz und Erika Küppers ermöglicht Pfarrerinnengesetz Gemeindepfarramt: Kirchengesetz über die Berufung von Frauen in den pfarramtlichen Dienst vom 24.4.1959 (KABI. 1959 [Nr. 7], S. 43)
Kurhessen-Waldeck	1949 1961	Ordination mit dem Kirchengesetz über das Amt der Vikarinnen vom 17.2.1949 (KABI. 1949, S. 10; 41; 83); 1952 erste Ordination Gemeindepfarramt durch Kirchengesetz über das Amt der Pfarrerin vom 8.12.1961 (KABI. 6/1961, S. 39)
Lippe	1960 1971	Ordination durch Vikarinnengesetz vom 24.11.1960; Änderung vom 8.6.1966 Gemeindepfarramt durch Pfarrerinnengesetz vom 15.6.1971 (GVOBI. Bd. 6, S. 13, §2)
Mitteldeutschland (Teilbereich Thüringen)	1969	Ordination und Gemeindepfarramt mit Gesetz über den Dienst der Theologin in der ELKTh vom 4.5.1969 (KABI. 10/1969, S. 95; vgl. auch KABI. 21/1969, S. 210)
Mitteldeutschland (Teilbereich Kirchenprovinz Sachsen)	1948 1963	Gesetz über die Ordination der Pfarrvikarin Gemeindepfarramt mit Kirchengesetz zur Übernahme, Ausführung und Überleitung der Verordnung über das Amt der Pastorinnen in der EKU vom 3.6.1962 (KABI. Nr. 7, 1963, S. 49)

Landeskirche	Jahr	Ordination und Gemeindepfarramt
Nordkirche (Teilbereich Lübeck)	1959	Elisabeth Haseloff wird am 17.5.1959 erste auf eine Pfarrstelle ordinierte Pastorin auf Lebenszeit in der EvLuth. Kirche in Lübeck durch Kirchengesetz über die Errichtung der Planstelle einer Theologin für landeskirchliche Frauenarbeit vom 2.7.1958 (KABI. 1958 [Nr. 3], S. 13; "lex Haseloff").  allgemeine rechtliche Regelung der Ordination und des Gemeindepfarramts durch Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Pastorinnen vom 6.7.1966 (KABI. 2/1966, S. 175f.)
Oldenburg	1955 1966	Ordination durch Vikarinnengesetz vom 31.5.1955 (KABI. XIV. Bd./1952-57, S. 91) Gemeindepfarramt durch Pastorinnengesetz vom 10.6.1966 (GVBI. für die EvLuth. Kirche in Oldenburg XVI. Band, 12. Stück, S. 96)
Pfalz	1958	Ordination und Gemeindepfarramt durch Gesetz über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Theologinnen vom 21.6.1958 (KABI. 1958, S. 112), Amtsbezeichnung Pfarrerin; seit 1936, insbesondere aber seit 1948 Einsatz von Theologinnen als Pfarrverweserinnen in verwaisten Gemeinden
Reformierte Kirche	1969	Ordination und Gemeindepfarramt durch Kirchengesetz zur Rechtsstellung weiblicher Pfarrer (GVBI. Nr. 33, vom 22.3.1969); 25.1.1970 Ordination der ersten Gemeindepastorin
Rheinland	1950 1963	Ordination durch Kirchengesetz betr. Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen vom 15.11.1950 (KABI. 1951, S. 3): Dienst vornehmlich an Frauen, jungen Mädchen und Kindern Gemeindepfarramt eingeschränkt möglich durch Verordnung über das Amt der Pastorin in der EKU vom 3.6.1962 (Pastorinnenverordnung, KABI. 1962 [Nr. 11], S. 625)
Sachsen	1965	Ordination zum "Dienst eigener Art" vornehmlich an Frauen, Kindern und Jugendlichen durch Kirchengesetz über das Amt der Theologin; 1938 bereits Ordination einer Frau durch Deutsche Christen, 1945 Amtsenthebung; 1947/48 Ordinationen von drei Frauen, die ihre Ordinationsrechte ab 1949 jedoch nicht mehr ausüben durften (Beschluss zur Beschäftigung von Theologinnen und nicht-theologisch ausgebildeten Kräften im geistlichen Amt) Gemeindepfarramt durch Theologinnengesetz (KABI. 1970, S. A34)
Schaumburg-Lippe	1991	Ordination und Gemeindepfarramt durch Synodenbeschluss vom 5.10.1991 zur uneingeschränkten Geltung des Pfarrergesetzes der VELKD (KABI. 1/1992, S. 2)
Westfalen	1956 1964	Ordination durch Revision des Kirchengesetzes über Ausbildung und Anstellung von Vikarin- nen (KABI. Nr. 21 vom 1.12.1949, S. 83ff.; KABI. EKvW Nr. 18 vom 15.12.1956, S. 119–122) Durch Pastorinnengesetz Wählbarkeit in Gemeinden mit mind. drei Pfarrstellen, wenn zwei mit Männern besetzt waren (KABI. EKvW Nr. 13 vom 14.12.1964, S. 123 ff.)
Württemberg	1968	Ordination und Gemeindepfarramt durch Kirchliches Gesetz über den Dienst der Theologin (Theologinnenordnung) vom 15.11.1968 (KABI. 1968 [Bd. 43, Nr. 21], S. 269)

# Ende des Zölibats und kirchenrechtliche Gleichstellung im Pfarrberuf

In fast allen Landeskirchen durften Theologinnen im kirchlichen Dienst zunächst nicht heiraten. Während die ersten Landeskirchen dieses Zölibat Anfang der 1960er Jahre wieder abschafften (Anhalt), wurde es von anderen erst eingeführt (Kurhessen-Waldeck). In den 1980er Jahren wurden solche Klauseln endgültig aus allen Gesetzen gestrichen.

Der letzte Meilenstein – die volle rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt – wurde in den 1970er und 1980er Jahren gesetzlich verankert. Wichtige Stationen waren für die westdeutschen lutherischen Landeskirchen das Pfarrergesetz der VELKD von 1978 (das in Schaumburg-Lippe allerdings erst 1991 uneingeschränkt galt) und für die östlichen Gliedkirchen das Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR von 1982. Letzte Ausnahmeregelungen wie das Vetorecht männlicher Pfarrkollegen in Bayern bestanden noch bis 1997.

Indikator: Die volle kirchenrechtliche Gleichstellung im geistlichen Amt und das Ende sogenannter Zölibatsklauseln für Theologinnen (Gesetz und Jahr).

Methodische Anmerkungen: Wo Zölibatsklauseln nicht zeitgleich mit der gesetzlichen Verankerung der vollen Gleichstellung aufgehoben wurden, sind zwei Jahreszahlen mit den entsprechenden Gesetzen untereinander angegeben. Die Gesetzestexte lagen nicht vor. Die Angaben beruhen auf Auskünften der Landeskirchen, wobei nicht auszuschließen ist, dass verschiedene Auffassungen rechtlicher Gleichstellung zu Grunde gelegt wurden. Die Herausgeberinnen verstehen unter voller Gleichstellung im geistlichen Amt, dass – mit Ausnahme des Mutterschutzes – für Pfarrerinnen und Pfarrer ein gemeinsames Pfarrdienstrecht vorliegt, das keine geschlechtsspezifischen Regelungen (z.B. im Blick auf Teildienst, Beurlaubung oder Vetorechte) vorsieht. Quelle: Eigene Umfrage unter den Gliedkirchen der EKD (Mai 2016), geprüft und ergänzt durch das Kirchenrechtliche Institut der EKD (Dezember 2016).

Landeskirche	Jahr	Ende des Zölibats und kirchenrechtliche Gleichstellung im Pfarrberuf		
Anhalt	1962	Ende des Zölibats (KABI. 1962, S. 51) und gesetzl. Gleichstellung (KABI. 6/7 vom 15.2.1963); Ausnahmeregelung zum Zölibat im Kirchengesetz über das Amt der Pastorin (KABI. 1958 S. 6)		
Baden	1971	Ende des Zölibats (KABI. 1971, S. 155) und Gleichstellung durch Synodenbeschluss: "Pfarrer im Sinne der Grundordnung ist auch die Pfarrerin" (KABI. 1971, S. 88)		
Bayern	1970	Aufhebung, indem die Zölibatregelung im Theologinnengesetz nicht mehr erwähnt wird (AbIELKB 57 (1970), Nr. 22, 240-246); in den Jahren zuvor bereits Ausnahmen möglich		
	1975	Weitgehende Gleichstellung (KABI. 1975, S. 7); 1962 Gleichstellung im Gehalt (KABI. 1962, S. 80)		
	1996	Volle Gleichstellung durch Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben sowie Gemeinsame Erklärung des Landesbischofs, der Landessynode, des Landessynodalausschusses und des Landeskirchenrates zur Abschaffung des "Veto-Paragraphen" (für männl. Pfarrkollegen) (AbIELKB 83 (1996), Nr. 24, 346f.); 1988 Vetorecht des Kirchenvorstandes abgeschafft durch Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen (AbIELKB 76 (1989), Nr. 9, 132f.)		
EKBO	1972	Ende des Zölibats (Berlin-West) durch 2. Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der EKU vom 8.5.1972 (KABI. S. 1ff), vgl. auch Pfarrdienstgesetz (KABI. EKD 1974 [Nr. 6], S. 428		
	1982	Gleichstellung durch Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR (§1 Abs. 2)		
Braunschweig	1977	Ende des Zölibats durch Kirchengesetz zur Änderung pfarrrechtlicher Vorschriften vom 22.10.1977 (KABI. 1977, S. 58), welches das Pastorinnengesetz aufhob		
	1978	Gleichstellung durch Neufassung des Pfarrgesetzes (KABI. 1979 S. 50 ff.). Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der VELKD vom 29.10.1976, Art. 1 Satz 1 Änderung §5 enthält auch bereits Gleichstellung bei gleichzeitigem Zölibat.		
Bremen	1962	Ersetzung der Zölibatsklausel durch eine Zustimmungspflicht von Kirchenausschuss und Gemeinde bei Eheschließung (KABI. 1962, Nr. 1)		
	1982	Gesetzl. Gleichstellung (KABI. 1982, Nr. 2)		
Hannover	1969 1977	Aufhebung des Zölibats (KABI. 25/1969 S. 235) gesetzl. Gleichstellung (KABI. 1977, S. 48); 1960 finanzielle Gleichstellung (KABI. 1960 [Nr. 21], S. 143)		
	1983	Volle Gleichstellung mit Einführung der Beurlaubung aus familiären Gründen auch für Männer durch Pfarrergesetz der VELKD vom 3.1.1983 (KABI. VELKD 1983 [Band V, Stück 15], S. 269		

Landeskirche	Jahr	Ende des Zölibats und kirchenrechtliche Gleichstellung im Pfarrberuf		
Hessen und Nassau	1969 1971	Aufhebung des Zölibats (KABI. 1969, S. 65) Am 1.1.1971 Inkrafttreten des Kirchengesetzes zur Angleichung des Rechtes der Frauen im pfarramtlichen Dienst an das Recht der Pfarrer (KABI. 1971, S. 12); Synodenbeschluss vom		
	1000	1.4.1955 zur Aufhebung der finanziellen Unterschiede		
Kurhessen-Waldeck	1980 1980	Zölibat, das erst 1961 gesetzl. verankert wurde inkl. Ausnahmeregelung (KABI. 1961 S. 40), ist nicht mehr im Gesetz enthalten (KABI. 1980, S. 3). Gleichstellung: §§ 92-95 ,Die Pfarrerin' wird aus dem Pfarrerdienstgesetz von 1973 gestrichen und damit die rechtl. Gleichstellung verankert (KABI. 1980, S. 6).		
Lippe	1971	Überführung des Zölibats in Beurlaubungsregelung durch Pfarrerinnengesetz vom 15.6.1971 (GVOBI, Bd. 6, S, 13)		
	1983	Volle Gleichstellung durch Kirchengesetz vom 23.11.1983 (Aufhebung des Pfarrerinnengesetzes und Veränderungen des Dienstverhältnisses aus familiären Gründen für alle); 1971: Weitgehende Gleichstellung durch Pfarrerinnengesetz (§2), aber Recht auf Beurlaubung und Teilzeit nur für Pfarrerinnen; §3 Vetorecht des Kirchenvorstands; Aufhebung des Vetorechts durch Kirchengesetz vom 23.11.1976		
Mitteldeutschland (Teilbereich Thüringen)	1971	Gesetz vom 5.12.1971 (KABI. 1/1972, S. 6) zur Änderung des Gesetzes über den Dienst der Theologinnen in der ELKTh vom 4.5.1969; 1969 hatte Theologinnengesetz das Gemeindepfarramt auf ledige Theologinnen beschränkt, was geändert wurde durch Synodalbeschluss vom 5.5.1971.  Gleichstellung durch Pfarrerdienstgesetz des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR (KABI.		
	1502	BEKDDR 1983 [Nr. 1], S. 2); 1968 finanzielle Gleichstellung (KABI. 1968 S. 85)		
Mitteldeutschland (Teilbereich Kirchenprovinz Sachsen)	1970	Aufhebung des Zölibats und gesetzl. Gleichstellung durch gleiches Dienstrecht für alle im pfarramtl. Dienst Tätigen (Synodenbeschluss vom 9.11.1970; KABI. 1971 S. 90). Seit 1968 wurden verheiratete Theologinnen ordiniert. Ausnahmeregelungen schon vorher (§8 der EKU-Verordnung vom 3.6.1962, KABI. 1962, S. 13); 1962 gleiche Besoldungsgruppe (KABI. 1963, S. 26); 1970 gleiche Dienstbezeichnung Pfarrer/in		
Nordkirche	1974	Aufhebung des Zölibats in allen östlichen Landeskirchen; 1978 Aufhebung in Nordelbien (KABI. 1979, S. 69)		
	1979	Gleichstellung in Nordelbien durch Pfarrergesetz der VELKD in der Fassung vom 1.1.1978 und Kirchengesetz über die Anwendung und Ausführung des Pfarrergesetzes der VELKD in der Fassung vom 1.11.1978 (GVBINEK vom 21.1.1979, S. 65-83, insb. 66); 1982 Gleichstellung in allen Kirchen des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR		
Oldenburg	1981	Ende des Zölibats und gesetzl. Gleichstellung durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der EvLuth. Kirche in Oldenburg vom 4.6.1981 (GVBI. für die EvLuth. Kirche in Oldenburg XX. Band, 2. Stück, S. 15ff.); finanzielle Gleichstellung mit Änderungsgesetz vom 10.6.1958		
Pfalz	1968	Ende des Zölibats und Gleichstellung (KABI. 1968 S. 225)		
Reformierte Kirche	1007	Ein Zölibat gab es in der Evref. Kirche nicht.		
Rheinland	1967 1973	gesetzl. Gleichstellung (GVBI. Nr. 25 vom 20.1.1967)  Aufhebung des Zölibats durch Übernahme des Zweiten Dienstrechts-Änderungsgesetzes der		
	1975	EKU (KABI. 1973, S. 53) Gesetzl. Gleichstellung auf Basis des Pfarrdienstgesetzes der EKU durch Aufhebung der Pastorinnenordnung (Drittes Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften der Ev. Kirche der Union, KABI. 1975, S. 48ff.)		
Sachsen	1970	Ende des Zölibats (KABI. 1970, S. A34). Kirchengesetz über das Amt der Theologin (1965) band Zölibat an Ordination. Nicht ordinierte Pfarrvikarinnen konnten nach der Heirat mit geringeren Bezügen weiter arbeiten.		
	1982	Vollständige gesetzl. Gleichstellung im Pfarrerdienstgesetz (KABI. 1982 S. A 93); 1970 im Theologinnengesetz weitgehend gleiche Rechte, allerdings Vetorecht des Kirchenvorstandes (KABI. 1970 S. A 38)		
Schaumburg-Lippe	1991	Eine Zölibatsklausel gab es nicht. Uneingeschränkte Geltung des Pfarrergesetzes der VELKD mit Synodenbeschluss vom 5.10.1991 (KABI. 1/1992, S. 2)		
Westfalen	1974	Ende des Zölibats mit Aufhebung des Pastorinnengesetzes (KABI. 1974, S. 3); 1972 Aufweichung: Wartestand für verheiratete Pastorinnen oder eingeschränktes Dienstverhältnis (KABI. Nr. 10 der EKvW vom 29.11.1972, S. 228ff.)		
	1974	Synodenbeschluss vom 18.10.1974 zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt: Aufhebung des Pastorinnengesetzes und Übernahme des Pfarrdienstrechtes auch für Pastorinnen (Amtsbezeichnung Pfarrerin; erstmals Gemeindeleitung möglich) und Änderung der KO Art. 18: "Der Dienst an Wort und Sakrament [] kann gleicherweise Männern und Frauen übertragen werden." (KABI. EKvW Nr. 1 vom 7.2.1975, S. 1ff.); 1956 Aufhebung der finanziellen Unterschiede (KABI. EKvW Nr. 18 vom 15.12.1956, S. 119-122)		
Württemberg	1968	Ende des Zölibats und weitgehende Gleichstellung durch Kirchliches Gesetz über den Dienst der Theologin: "Der Dienst der Theologin und der Dienst des Theologen sind gleichwertig" (KABI. 1968 S. 269)		
	1978	Volle gesetzl. Gleichstellung		



Zur Geschichte der Frauenordination liegt Literatur aus 17 der 20 Gliedkirchen der EKD vor. Die Form und Intensität der Aufarbeitung ist vielfältig. Das Spektrum reicht von unveröffentlichten Manuskripten über kurze Artikel bis zu Festschriften und wissenschaftlichen Monographien. Ein Sondersammelgebiet "Zur Gleichstellung im geistlichen Amt" wurde im Studienzentrum der EKD für Genderfragen aufgebaut, um die teilweise schwer zugängliche Literatur zusammenzutragen und der weiteren Forschung zur Verfügung zu stellen (www.gender-ekd.de).

Indikator: Ausgewählte Veröffentlichungen zur Geschichte der Gleichstellung im Pfarramt nach Gliedkirchen der FKD

Methodische Anmerkungen: Der Zusammenstellung liegt nicht das Kriterium der Vollständigkeit zu Grunde. Die Liste erfasst die jeweils aktuellste und wichtigste Publikation zur Geschichte der Gleichstellung im geistlichen Amt für jede Gliedkirche der EKD. Wurden aus Gliedkirchen mehrere Titel benannt, erfolgt die Auflistung von max. drei Titeln chronologisch absteigend\*. Die ehemals selbständigen Gliedkirchen sind in den Veröffentlichungen der fusionierten Kirchen Mitteldeutschland, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und der Nordkirche in unterschiedlicher Weise repräsentiert und in ihrer Geschichte teilweise noch nicht aufgearbeitet. Letzter Aufruf aller online zugänglichen Dokumente: 14.7.2016.

Quelle: Eigene Umfrage vom Mai 2016

#### **Anhalt**

\_

# Baden

Hilde Bitz: "Frauenordination in der badischen Landeskirche" in: Dagmar Herbrecht, Heike Köhler, Ilse Härter (Hgin.): Solidarisch leben. Hannelore Erhart zum 80. Geburtstag. Manuskript 2007.

#### Bayern

Auguste Zeiß-Horbach: Evangelische Kirche und Frauenordination. Der Beitrag der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum deutschlandweiten Diskurs im 20. Jahrhundert. Erscheint 2017.

#### Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Kornelia Sammet: Beruf Pfarrerin. Eine empirische Untersuchung zu Berufsbild und Berufspraxis von Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Unter Mitarbeit von Annette Wilkes. Berlin 1998.

#### **Braunschweig**

Ulrike Block-von-Schwartz (Hgin.): Mit Phantasie und Tatkraft. 30 Jahre Frauenordination in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig. Joh. Heinr. Meyer Verlag, 1998, ISBN 3-926701-36-6.

## Bremen

Frauenbeauftragte der Bremischen Evangelischen Kirche (Hgin.): Von Frauen Wegen. 50 Jahre Frauenordination in der Bremischen Evangelischen Kirche. Festschrift. Bremen 1997.

Nicht berücksichtigt wurden Zeitungsartikel.

#### Hannover

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers (Hgin.): Angekommen! Der lange Weg der Frauen ins Pfarramt. Hannover 2014.

#### Hessen und Nassau

Ines Flemmig (Hgin.): 60 Jahre Ordination von Frauen ins Pfarramt der EKHN. Sonderbeilage der Ev. Sonntagszeitung vom 31.10.2010.

Helga Engler-Heidle, Marlies Flesch-Thebesius (Hgin.): Frauen im Talar. Ein Stück Frankfurter Kirchengeschichte. Frankfurt am Main 1997, ISBN 978-3-922179-29-0.

#### Kurhessen-Waldeck

Bettina Wischhöfer: Pfarrhelferin, Vikarin, Pfarrerin. Theologinnen in Kurhessen-Waldeck. Quellen zur Ausstellung des Landeskirchlichen Archivs Kassel "50 Jahre Pfarrerinnen in der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck" (Schriften und Medien des Landeskirchlichen Archivs Kassel, Bd. 31). Kassel 2012.

#### Lippe

Gesine v. Kloeden-Freudenberg: Situation und Geschichte der Ordination von Frauen in der Lippischen Landeskirche. Manuskript 2007.

#### Mitteldeutschland

Christa-Maria Schaller, Ulrike Preuß (Hgin.): Frauen in Amt und Würden. Der Weg der Frau in das geistliche Leitungsamt der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands und ihrer Vorgängerkirchen. Broschüre zum Reformationstag 2014.

Gudrun Weber: 30 Jahre Frauenordination in Thüringen. Festschrift 1999.

#### Nordkirche

Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit (Hgin.): Zusammen-Wachsen. Wege zur Frauenordination auf dem Gebiet der heutigen Nordkirche. Kiel 2016.

Rainer Hering: "Frauen auf der Kanzel? Die Auseinandersetzung um Frauenordination und Gleichberechtigung der Theologinnen in der Hamburger Landeskirche", in: Hamburgische Kirchengeschichte in Aufsätzen, herausgegeben von Rainer Hering und Inge Mager, Teil 5, Bd. 26, S.105–153.

Online: http://hup.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2008/71/chapter/HamburgUP\_AKGH26\_Hering\_Frauen.pdf

### **Oldenburg**

Doris Semmler: Frauen gehen als Theologinnen ihren Weg. Hildegard Stracke und die Anfänge des Theologinnen-Amtes in Oldenburg bis zum Pastorinnengesetz 1966 (Oldenburger Studien, Bd. 57). 2006, ISBN 978-3899953060.

Reinhard Rittner: "Die evangelische Kirche in Oldenburg im 20. Jahrhundert", in: Oldenburgische Kirchengeschichte, hg. von Rolf Schäfer, 2. durchges. u. erg. Aufl. 2005, S. 643-798 (bes. 787-798), ISBN 978-3895986246.

#### Pfalz

50 Jahre Frauenordination. Themenheft des Pfälzischen Pfarrerblattes Nr. 9, September 2008 und eFa – Zeitschrift der evangelischen Frauenarbeit Nr. 9/10, 2008.

Friedhelm Hans: "Der lange Weg der Frauen zum Verkündigungsamt", in: Pfälzisches Pfarrerblatt 2006. www.pfarrerblatt.de/text\_255.htm

Anja Behrens: "Ein steiniger Weg ins Pfarramt. Vierzig Jahre Frauenordination in der Pfälzischen Landeskirche", in: Thomas Jakubowski, Martin Schuck (Hg.): Arbeiten im Weinberg des Herrn. 100 Jahre Verein Pfälzischer Pfarrerinnen und Pfarrer. Speyer 1999, S. 77–96.

#### Reformierte Kirche

Keine Literatur angegeben

#### Rheinland

Ev. Kirche im Rheinland; Gender- und Gleichstellungsstelle (Hgin.): Pionierinnen im Pfarramt. 40 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarramt in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Festschrift zur Ausstellung. Düsseldorf 2015 http://www.ekir.de/gender/Downloads/Festschrift\_Pionierinnen\_im\_Pfarramt(5).pdf

Dagmar Herbrecht: "Auf dem Weg zur Frauenordination", in: Thomas Martin Schneider (Hg.): Krise und Neuordnung im Zeitalter der Weltkriege (1914–1948). Evangelische Kirchengeschichte im Rheinland Bd. 4 (Schriftenreihe des Vereins für rheinische Kirchengeschichte, Bd. 173), Bonn 2013, S. 251–285.

#### Sachsen

Broschüre zum Jubiläum der Frauenordination: Gerufen – berufen. 50 Jahre Frauenordination in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. 2016

Anja Funke: Kanzelstürmerinnen. Die Geschichte der Frauenordination in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens von 1945–1970. Leipzig, Berlin 2011, ISBN 978-3933816474.

#### Schaumburg-Lippe

Keine Literatur angegeben

#### Westfalen

Antje Röckemann (u.a.): "Mein Gott was haben wir viel gemacht." Geschichte der westfälischen Theologinnen von 1974 bis 2014. Bielefeld 2014.

Christina Ossenberg-Gentemann, Ute Hedrich: "Sie gehen von Kraft zu Kraft" (Ps 84,8). Frauen in Führung. Mit Texten, Beiträgen und Materialien für Gottesdienste und Andachten u.a. von der Tagung 'Frauen in Führung' […] sowie die Dokumentation der Wanderausstellung '80 Jahre Theologinnen in Westfalen', 2014.

Erika Kreutler: Die ersten Theologinnen in Westfalen 1919–1974. (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte, Bd. 32), Bielefeld 2007.

#### Württemberg

Ursula Kress, Carmen Rivuzumwami (Hgin.): "Grüß Gott, Frau Pfarrerin" 40 Jahre Theologinnenordnung. Aufbruch zur Chancengleichheit. Stuttgart 2008.

Gabriele Bartsch (Hgin.): Theologinnen in der Männerkirche. Stuttgart 2000.

Leonore Volz: Talar nicht vorgesehen. Pfarrerin der ersten Stunde. Stuttgart 1994.

## EKD

Frauenordination und Bischofsamt. Eine Stellungnahme der Kammer für Theologie. Hannover 1992.

### Allgemein (chronologisch; absteigend)

Simone Mantei, Regina Sommer, Ulrike Wagner-Rau (Hgin.): Geschlechterverhältnisse und Pfarrberuf im Wandel. Stuttgart 2013 (Praktische Theologie heute, Bd. 128).

Cornelia Schlarb: "Auf dem Weg zur Gleichstellung. Frauen im geistlichen Amt im Bereich der EKD", in: Pfälzisches Pfarrerblatt 9/98, Sept. 2008, S. 392–396. www.pfarrerblatt.de/text\_251.htm

Hannelore Erhart (Hgin.): Lexikon früher evangelischer Theologinnen. Neukirchen-Vluyn 2005.

Kornelia Sammet: Frauen im Pfarramt. Berufliche Praxis und Geschlechterkonstruktion. Würzburg 2005.

Isolde Karle: Der Pfarrberuf als Profession. Eine Berufstheorie im Kontext der modernen Gesellschaft. Gütersloh 2001.

Dagmar Herbrecht, Ilse Härter, Hannelore Erhart: Der Streit um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche. Quellentexte zu ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg. Neukirchen-Vluyn 1997.

Heike Köhler, Dagmar Herbrecht, Dagmar Henze, Hannelore Erhart: Dem Himmel so nah – dem Pfarramt so fern. Erste evangelische Theologinnen im geistlichen Amt. Neukirchen-Vluyn 1996.

Frauenforschungsprojekt zur Geschichte der Theologinnen (Hgin.): "Darum wagt es, Schwestern…" Zur Geschichte evangelischer Theologinnen in Deutschland (Hist.-Theol. Studien zum 19. und 20. Jh., Bd. 7). Neukirchen-Vluyn 1994.

Christine Globig: Frauenordination im Kontext lutherischer Ekklesiologie. Ein Beitrag zum ökumenischen Gespräch (Kirche und Konfession, Bd. 36). Göttingen 1994.

Ingrid Lukatis: Frauen in Kirche und Theologie. Hannover 1988.

Eva Senghaas-Knobloch: Die Theologin im Beruf. Zumutung, Selbstverständnis, Praxis (Pfarrer in der Großstadt, Bd. 5). München 1969.

# Bildrechte

- S. 5 Foto © Julia Baumgart/EKD
- S. 13 (Vorangehen und Neues wagen):

Name	Bildrechte
Mechthild Brauer	Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Ramona Eva Möbius	Privat
Dr. Grete Gillet	Hilde Bitz
Elisabeth Hann von Weyhern	Kirchenkreis Nürnberg
Susanne Kahl-Passoth	Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Charlotte Schultz	Bremische Evangelische Kirche
Prof. Dr. Dr. Margot Käßmann	Monika Lawrenz
Katharina Staritz	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Roswita Alterhoff	Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
Sabine Herbrechtsmeier	M. Keil
Gertrud Schäfer	Landeskirchenarchiv Eisenach
Maria Jepsen	Nordkirche
Hanna Brock	Bild aus: Doris Semmler, Frauen gehen als Theologinnen ihren Weg, 2006 Isensee Verlag Oldenburg
Irmgard Gauer	Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz
Ingrid Meyer-Runkel	Privat
llse Härter	EKiR, AEKR, 8SL 046 (Bildarchiv), Sig. 012H_0073
Elisabeth Ihmels	Privat
Bärbel Sandau	Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe
Annette Kurschus	Evangelische Kirche von Westfalen
Marie-Luise Kling-de-Lazzer	Grohe

#### **Impressum**

Evangelische Kirche in Deutschland



Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der evangelischen Kirche in Deutschland. Ergänzungsband 1: Gleichstellung im geistlichen Amt

#### Herausgegeben durch:

die Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD, das Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie

#### Projektleitung:

Dr. Simone Mantei, Dr. Kristin Bergmann

#### Projektteam:

AG Statistik der Konferenz der Frauenreferate und Gleichstellungsstellen: Dr. Kristin Bergmann, Dr. Johanna Beyer, Beate Ludwig, Stephanie Meins, Carmen Prasse, Gabriele Rüsch-Tillmanns

**Mit freundlicher Unterstützung durch:** Konvent evangelischer Theologinnen in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Kirchenrechtliches Institut der EKD

Redaktionelle Bearbeitung: Thomas Krüger

Gestaltung: www.avitamin.de

**Druck:** Druckhaus Pinkvoss GmbH (klimaneutrale Produktion auf FSC®-zertifiziertem Papier)

#### Bestellungen:

Studienzentrum der EKD für Genderfragen in Kirche und Theologie Arnswaldtstraße 6 30159 Hannover Telefon: 0511/55474134 info@sfg.ekd.de www.gender-ekd.de

#### Ergänzungsband 1 "Gleichstellung im geistlichen Amt" als Download abrufbar unter:

www.gender-ekd.de

April 2017 Alle Angaben ohne Gewähr

Titelbild: Geschichte der Ordination von Frauen – Formen der Aufarbeitung